

# Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Trier

Aufgrund der §§ 39, 47 und 51 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Modernisierung des Personenbeförderungsgesetzes vom 16. April 2021, werden hiermit die Beförderungsentgelte und die Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen wie folgt festgesetzt:

## § 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die von der Stadtverwaltung Trier zugelassenen Taxen für Fahrten innerhalb des Gebietes der Stadt Trier und des Landkreises Trier-Saarburg (Pflichtfahrgebiet/Pflichtfahrbereich).

## § 2 Beförderungsentgelt

### Das Beförderungsentgelt setzt sich wie folgt zusammen:

- dem **Grundpreis** der Tarifstufe I, II oder III
- dem **Kilometerpreis** (Entgelt für die gefahrene Wegstrecke)
- dem **Zeitpreis** (Wartegeld) für die verkehrsbedingten Standzeiten – oder auf Veranlassung des Fahrgastes entstandene Wartezeiten
- den **evtl. Anfahrtkosten**

#### 1. Tarifstufe I

Grundpreis	3,70 €
Kilometerpreis für Zielfahrten: 0,1 km – 4 km	2,80 €
ab 4,1 km	2,40 €

von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr (Nacht), Samstag, Sonntag und an Feiertagen

Grundpreis	4,00 €
Kilometerpreis für Zielfahrten: 0,1 km – 4 km	3,00 €
ab 4,1 km	2,60 €

Durch den Kilometerpreis ist die Beförderung von Hunden, Kleintieren, Reisegepäck, Gehilfen und klappbaren Rollstühlen abgegolten.

#### 2. Tarifstufe II

für Großraumtaxen, die mehr als 4 Personen befördern und für Fahrzeuge, die von Ihrer Bauart mit Sondereinrichtungen für nicht umsetzbare und barzahlende Personen im Rollstuhl ausgestattet sind und entsprechend genutzt werden:

Grundpreis	9,70 €
Kilometerpreis für Zielfahrten: 0,1 km – 4 km	3,00 €
ab 4,1 km	2,50 €

von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr (Nacht), Samstag, Sonntag und an Feiertagen

Grundpreis	10,00 €
Kilometerpreis für Zielfahrten: 0,1 km – 4 km	3,20 €
ab 4,1 km	2,70 €

### 3. Tarifstufe III

Für Krankenfahrten und Fahrzeuge, die von Ihrer Bauart für nicht umsetzbare Personen im Rollstuhl ausgestattet sind und entsprechend genutzt werden:

Grundpreis	18,00 €
Kilometerpreis für Zielfahrten	3,50 €

### 4. Zeitpreis (Wartegeld)

Pro Stunde	38,00 €
------------	---------

Die Berechnung der Wartezeit erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger.

Die Weiterschaltung des Fahrpreisanzeigers erfolgt jeweils um 0,10 €

### 5. Nichtzustandekommen des Beförderungsvertrages

Verzichtet die auftraggebende Person bei der Abholfahrt nach Ankunft auf die Benutzung des Taxis, so sind innerhalb des engeren Stadtgebietes 5,00 € für die Tarifstufe I, II bzw. III zu zahlen und außerhalb des engeren Stadtgebietes 5,00 € für die Tarifstufe I, II bzw. III zzgl. der Anfahrtkosten. Gebühren für die Anfahrt werden gemäß der in § 2 Punkt 6 dieser Verordnung aufgeführten Pauschalen in Rechnung gestellt.

### 6. Anfahrtkosten

Anfahrtkosten gelten, wie nachfolgend aufgeführt, sofern die Fahrt nicht in das oder durch das engere Stadtgebiet zurückführt:

Am Trimmelter Hof	3,50 €
Am Weidengraben	3,50 €
Biewer bis Mäusheckerweg	5,00 €
Ehrang (bis Kyllbrücke), Hafen	8,00 €
Ehrang (ab Kyllbrücke) bis Grenze zwischen Quinter Straße und Koblenzer Straße, Zu- und Abfahrt B53	11,00 €
Ehrang Heide	15,00 €
Eitelsbach	5,00 €
Filsch	5,00 €
Herresthal	5,00 €
Industriegebiet Euren/Zewen	3,50 €
Irsch	5,00 €
Irscher Mühle, Am Forst	5,00 €
Kernscheid	5,00 €
Karthaus	5,00 €
Konz Mitte	8,00 €
Markusberg	3,50 €
Pfalzel	7,00 €
Quint	15,00 €
Ruwerer Straße/Am Grüneberg	3,50 €
Ruwer	5,00 €
Tarforst	3,50 €
Universität	3,50 €
Zewen	5,00 €

Anfahrten für hier nicht genannte Ortschaften:

Berechnungsgrundlage für die pauschalen Anfahrtkosten ist der im Bereich der Fahrstrecke liegende Stadtteil bzw. Ort, der am nächsten zum „engeren Stadtgebiet“/dessen Ortsschild Trier liegt. Für diese Anfahrtstrecke wird pauschal 1,80 € je Kilometer berechnet.

### 7. Geltungsdauer

Die vorgenannten Beförderungsentgelte sind ab dem 01.10.2022 gültig. Sie unterliegen der regelmäßigen Überprüfung auf Anpassungsbedarf im Rhythmus von zwei Jahren.

### § 3 Pflichtwartezeit

Die Pflichtwartezeit beträgt 5 Minuten, sie ist kostenfrei. Sie beginnt, wenn dem Fahrgast bekannt ist (nach Meldung der fahrzeugführenden Person), dass das Taxi am Abholplatz bereitsteht oder die vereinbarte Abholzeit erreicht ist. Bei Krankenfahrten gilt die längere Wartezeit (nachbluten, medizinische Not- und Zwischenfälle) bei der Abholung als kostenpflichtig gemäß § 2 Punkt 4 dieser Verordnung.

### § 4 Besondere Leistungsansprüche

Besondere Leistungsansprüche seitens des Fahrgastes unterliegen der freien Vereinbarung. Beförderungsentgelte sind Barpreise. Bei Fahrten gegen Rechnung kann ein Zuschlag von 1,00 € je Fahrt für die Rechnungslegung erhoben werden.

### § 5 Fahrten außerhalb des Pflichtfahrgebiets/Pflichtfahrbereichs (Stadtgebiet Trier und Landkreis Trier-Saarburg)

Bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des Geltungsbereichs der festgesetzten Beförderungsentgelte liegt, hat die fahrzeugführende Person den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für das Pflichtfahrgebiet/Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

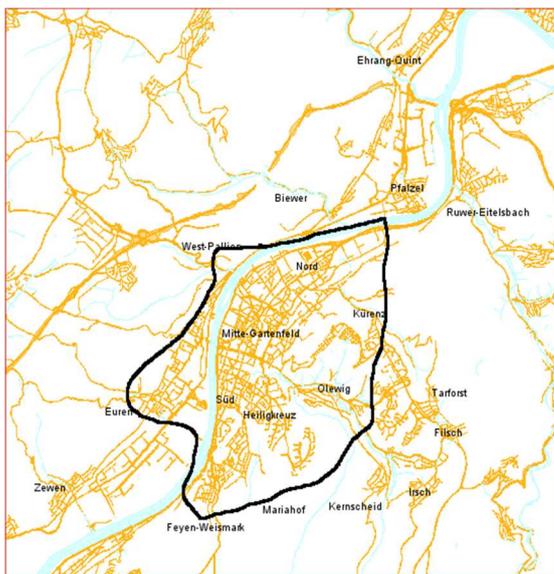
### § 6 Begriffsbestimmungen

#### 1. Anfahrten

Anfahrten sind Fahrten zu dem vom Fahrgast bestimmten Aufnahmeort.

#### 2. Bezeichnung des „engeren Stadtgebietes“

Das „engere Stadtgebiet“ liegt innerhalb folgender Grenzen, welche im Text angegeben sind. Die Skizze dient lediglich der bildlichen Darstellung.



#### **Nord-West:**

bis Bitburger Straße (B 51), Ortstafel,  
Verkehrszeichen 310 der StVO  
bis Bonner Straße, Ortstafel, Verkehrszeichen  
310 der StVO

#### **Nord-Ost:**

bis Pfalzeler Brücke/Eisenbahnbrücke  
bis Kohlenstraße/Kreisel Robert-Schumann-  
Allee

#### **West-Süd:**

Auf der Jüngt  
Euren, Eisenbahnstraße/Teichweg

#### **Süd-Ost:**

Olewig

#### 3. Abholfahrten und Anfahrtkosten

Abholfahrten setzen immer eine Anfahrt voraus. Bei Abholfahrten innerhalb des engeren Stadtgebietes ist die Anfahrt kostenlos. Bei Abholfahrten außerhalb des engeren Stadtgebietes werden pauschal Anfahrtkosten gemäß § 2 Punkt 6 dieser Verordnung nur dann erhoben, wenn die Fahrt nicht wieder in oder durch das „engere Stadtgebiet“ zurückführt. Berechnungsgrundlage für die Pauschale ist der im Bereich der Fahrstrecke liegende Stadtteil, der am nächsten zum „engeren Stadtgebiet“ liegt.

#### **4. Fahrweg**

Die fahrzeugführende Person hat den verkehrsgünstigen Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg mit dem Fahrgast vereinbart wird.

#### **5. Gebührenpflichtige Wartezeiten (Zeitpreis)**

Die Berechnung der Wartezeit erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger. Wartezeiten sind alle Stillstände der Taxen (auch verkehrsbedingte) während der Inanspruchnahme, es sei denn, dass der Stillstand durch die fahrzeugführende Person verschuldet ist oder ein technischer Mangel am Fahrzeug eintritt. Dieser Ausschluss gilt auch bei Unfällen, in die das Fahrzeug verwickelt ist. Gebührenpflichtig ist bei unbaren Krankenfahrten die Hilfestellung beim Ein- und Aussteigen sowie die Übernahme und Übergabe vom bzw. an das medizinische Fachpersonal sowie die Ausstellung einer ordentlichen Verordnung einer Krankenförderung. Die Sicherheit kranker bzw. hilfsbedürftiger Fahrgäste ist unbedingt zu gewährleisten.

### **§ 7**

#### **Beförderungsbedingungen**

Der Fahrpreisanzeiger darf erst nach Aufnahme des Fahrgastes bzw. bei Bestellung am Aufnahmeort nach Ablauf der Pflichtwartezeit eingeschaltet werden. Ein anderer als der vom Fahrpreisanzeiger angezeigte Fahrpreis darf nicht gefordert werden. Die Fahrpreise innerhalb des Pflichtfahrgebietes/Pflichtfahrbereiches sind Festpreise. Sie dürfen weder über- noch unterschritten werden, sie sind gleichmäßig anzuwenden. Erlaubt ist die zusätzliche Inrechnungstellung der Anfahrtkosten gemäß § 2 Punkt 6 dieser Verordnung. Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung über den Beförderungspreis auszustellen.

Ein Abdruck dieser Rechtsverordnung ist in dem Taxi mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.

Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis nach der Grundgebühr und der gefahrenen Kilometer zu berechnen. Der Fahrgast ist sofort auf die Störung hinzuweisen. Dies gilt auch, wenn die Störung bei Fahrtantritt bereits vorliegt. Weiterhin hat die fahrzeugführende Person dafür Sorge zu tragen, dass die Störung unverzüglich behoben wird. Die erneute Eichung des Fahrpreisanzeigers hat schnellstmöglich zu erfolgen.

### **§ 8**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht nach § 61 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe c) und Nr. 4 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden kann (§ 61 Abs. 2 PBefG). Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet Anwendung.

### **§ 9**

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.10.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Trier vom 18.08.2020 außer Kraft.

Trier, den 25.08.2022

**Stadtverwaltung Trier**

-StadtRaum Trier/Straßenverkehrsbehörde -

Andreas Ludwig  
Beigeordneter